

Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 17.05.2023

Aufgrund von § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) und von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (BürgerentscheidDVO) vom 10. Juli 2004 (GV. NRW S. 383 / SGV.NRW. 2021) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 11. Mai 2023 folgende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Dortmund oder eines Dortmunder Stadtbezirkes.

§ 2 Bürgerbegehren

In § 26 GO NRW ist die Möglichkeit von Bürgerbegehren vorgesehen. Über die dort getroffenen Regelungen hinaus ist wie folgt zu verfahren:

- (1) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle des Rates über eine Angelegenheit der Stadt zu entscheiden, werden durch die*den Oberbürgermeister*in entgegengenommen.
- (2) Bürgerbegehren, die darauf abzielen, anstelle einer Bezirksvertretung über eine Angelegenheit der Bezirksvertretung zu entscheiden, werden durch die*den Bezirksbürgermeister*in entgegengenommen, die*der das Bürgerbegehren zur Prüfung der Zulässigkeit der*dem Oberbürgermeister*in zuleitet.
- (3) Der Rat bzw. die betroffene Bezirksvertretung sind unverzüglich durch die*den Oberbürgermeister*in zu informieren.
- (4) Der Rat der Stadt stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Die Beschlussvorlage enthält den Wortlaut des Begehrens und das Prüfungsergebnis über die Zulässigkeit.
- (5) Soweit zu der unter Absatz 4 vorgesehenen Sitzung bereits eine fachliche Stellungnahme vorliegt bzw. mündlich vorgetragen wird, kann – bei zulässigem Begehren – in der Sache beraten werden. Ansonsten und bei Angelegenheiten in der Zuständigkeit einer Bezirksvertretung findet die Beratung in einer darauffolgenden Sitzung des Rates bzw. der Bezirksvertretung statt.
- (6) Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens sind zur Beratung der Zulässigkeit und zur sachlichen Beratung einzuladen. Es ist ihnen dabei die Möglichkeit zur mündlichen Begründung ihres Begehrens im Rahmen der sachlichen Beratung einzuräumen. Die Vertreter*innen des Bürgerbegehrens sind schriftlich über die Beschlüsse des Rates bzw. der Bezirksvertretung zu informieren.

§ 3 Bürgerentscheid

Entspricht der Rat/die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von 3 Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Soweit nicht in § 26 GO NRW geregelt, ist die Durchführung eines Bürgerentscheides in den §§ 4 bis 17 dieser Satzung festgelegt. Die genannten Vorschriften gelten auch für die Durchführung eines Ratsbürgerentscheides (§ 26 Abs. 1 S. 2 GO NRW).

§ 4 Zuständigkeiten

- (1) Die*Der Oberbürgermeister*in leitet die Abstimmung. Sie*Er kann die Funktion der Abstimmungsleitung auf eine*n Beigeordnete*n delegieren. Die Abstimmungsleitung ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (2) Die*Der Oberbürgermeister*in bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Dieser besteht aus der*dem Vorsteher*in, der*dem stellvertretenden Vorsteher*in und drei bis sechs Beisitzenden. Die*Der Oberbürgermeister*in bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft dessen Mitglieder. Die Beisitzer*innen des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage der*des Oberbürgermeister*in auch von der*dem Vorsteher*in berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der als Vorsteher*in berufenen Person den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Abstimmungsvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 5 Stimmbezirke

- (1) Die*Der Oberbürgermeister*in teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.
- (2) Auf der Grundlage der zuletzt durchgeführten Kommunalwahl sind für jeden Kommunalwahlbezirk mindestens 2 Stimmbezirke vorzusehen. Die Zahl der Abstimmungsberechtigten soll je Stimmbezirk 5.000 nicht überschreiten.

§ 6 Abstimmungsberechtigung

- (1) Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheides im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes Deutsche*r ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Bürgerentscheid in Dortmund ihre*seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre*seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 7 Stimmschein

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.
- (2) Ein*e Abstimmungsberechtigte*r erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 8 Abstimmungsverzeichnis

- (1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. Darin werden alle Personen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmungsberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind.
- (2) Die*Der Bürger*in kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie*er eingetragen ist.
- (3) Inhaber*innen eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk innerhalb Dortmunds oder durch Brief abstimmen.

- (4) Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Abstimmung bei den Bürgerdiensten während der allgemeinen Öffnungszeiten die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen haben Abstimmungsberechtigte während des in Satz 1 genannten Zeitraumes nur dann ein Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung gemäß Satz 2 besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.

§ 9

Benachrichtigung der Abstimmungsberechtigten

- (1) Spätestens am Tage, bevor das Abstimmungsverzeichnis zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, benachrichtigt die*der Oberbürgermeister*in jede in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene Person.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
- a) den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung der*des Abstimmungsberechtigten,
 - b) den Stimmbezirk und den Stimmraum,
 - c) den Tag des Bürgerentscheids und die Abstimmungszeit,
 - d) den Text der zu entscheidenden Frage sowie Informationen darüber, wo die zusammenfassende Abstimmungsinformation gemäß § 10 eingesehen werden kann bzw. erhältlich ist,
 - e) die Nummer, unter welcher die*der Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
 - f) die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 - g) die Belehrung, dass die Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 - h) die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief,
 - i) ein Antrag auf Erteilung eines Stimmscheines.

§ 10

Information der Abstimmungsberechtigten

- (1) Zeitgleich mit der Abstimmungsbenachrichtigung gemäß § 9 werden die Abstimmungsberechtigten über die Auffassung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb des betroffenen Gemeindeorgans vertretenen Auffassungen informiert. Angaben darüber, wo die Abstimmungsinformation der Stadt Dortmund auf den Internetseiten der Stadt Dortmund veröffentlicht ist und wo sie in gedruckter Form erhältlich ist, enthält die Abstimmungsbenachrichtigung. Auf Wunsch erhalten Abstimmungsberechtigte kostenlos eine gedruckte Fassung der Abstimmungsinformation.
- (2) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsinformation der Stadt Dortmund (ergänzt durch die Angabe des Stadtbezirkes der Stadt Dortmund, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist) zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie den Termin der Abstimmung.
- (3) Die Abstimmungsinformation enthält:
1. die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung durch die*den Abstimmungsleiter*in,

2. die zur Abstimmung gestellte Frage und die zugehörige Kostenschätzung der Verwaltung,
 3. den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie eine kurze, sachliche Stellungnahme der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens zum Bürgerentscheid,
 4. den Beschlusstext und das Abstimmungsergebnis aus der über das Bürgerbegehren beschließenden Sitzung des jeweiligen Gemeindeorgans,
 5. eine kurze, sachliche Stellungnahme über die vertretene Auffassung der im zuständigen Gemeindeorgan vertretenen Fraktionen, Gruppen sowie der einzelnen Mitglieder, sofern diese keiner Fraktion oder Gruppe angehören. Die Reihenfolge der Textbeiträge bestimmt sich nach der Stimmenzahl zur letzten Wahl des jeweiligen Gemeindeorgans,
 6. sofern die*der Oberbürgermeister*in dies wünscht, eine kurze, sachliche Stellungnahme über ihre*seine Auffassung.
- (4) Die Stellungnahmen einzelner Beteiligter gemäß Ziffer 3, 5 und 6 dürfen jeweils die Länge einer Seite im Format DIN A4 nicht überschreiten. Gemeinsame Stellungnahmen sind zulässig. Die zulässige Länge gemeinsamer Stellungnahmen ergibt sich aus der Anzahl der Beteiligten und der Addition der ihnen jeweils einzeln zustehenden DIN A4-Seiten.
 - (5) Die Stellungnahmen sind innerhalb von einer Woche nach Aufforderung durch die*den Abstimmungsleiter*in bei der von ihr*ihm benannten Stelle einzureichen. Nicht fristgemäß eingereichte Stellungnahmen werden nicht berücksichtigt.
 - (6) Besitzen Stellungnahmen nicht wahrheitsgemäßen, diskriminierenden oder strafrechtlich relevanten Inhalt, wird dieser nach vorheriger Anhörung der Verfasser*innen gestrichen.

§ 11

Tag des Bürgerentscheids, Bekanntmachung

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt. Der Tag der Abstimmung wird durch die*den Abstimmungsleiter*in festgelegt. Entspricht der Rat bzw. die Bezirksvertretung einem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so gilt für den Tag der Abstimmung die Dreimonatsfrist gemäß § 26 Abs. 6 Satz 4 GO NRW.
- (2) Die Abstimmungszeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- (3) Unverzüglich nach der Bestimmung des Tages des Bürgerentscheides macht die*der Abstimmungsleiter*in den Tag des Bürgerentscheids und dessen Gegenstand öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) den Tag des Bürgerentscheids,
 - b) den Text der zu entscheidenden Frage.
- (4) Spätestens am sechsten Tag vor dem Bürgerentscheid macht die*der Abstimmungsleiter*in unter Hinweis auf die Bekanntmachung nach Abs. 3 den Tag des Bürgerentscheids, Beginn und Ende der Abstimmungszeit, den Text der zu entscheidenden Frage sowie die Stimmbezirke und Stimmräume öffentlich bekannt. Die Bekanntmachung hat zu enthalten:
 - a) den Hinweis, dass sich der jeweilige Stimmbezirk und der jeweilige Abstimmungsraum aus den Angaben in der Abstimmungsbenachrichtigung ergeben,
 - b) den Hinweis, dass die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Stimmraum bereitgehalten werden,
 - c) den Hinweis, dass die Benachrichtigung mitgebracht werden soll und dass ein gültiger Ausweis mitzubringen ist, damit sich die*der Abstimmende bei Verlangen über ihre*seine Person ausweisen kann,
 - d) den Hinweis, dass die*der Abstimmende nur eine Stimme hat, die abgegeben wird, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich gemacht wird, welcher Antwort die Stimme gelten soll,

- e) den Hinweis, in welcher Weise mit Stimmschein und insbesondere durch Abstimmung per Brief abgestimmt werden kann.
- (5) Ein Abdruck der Bekanntmachung nach Abs. 4 ist vor Beginn der Abstimmung am Eingang des Gebäudes, in dem sich der Stimmraum befindet, anzubringen. Dem Abdruck ist ein Stimmzettel beizufügen.

§ 12 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 13 Öffentlichkeit

- (1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmraum Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.
- (3) Während der Stimmzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Stimmraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
- (4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 14 Stimmabgabe

- (1) Die*Der Abstimmende hat eine Stimme. Sie*Er gibt sie geheim ab.
- (2) Die*Der Abstimmende gibt ihre*seine Stimme in der Weise ab, dass sie*er durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Antwort sie gelten soll.
- (3) Zur Stimmabgabe wirft die*der Abstimmende ihren*seinen gefalteten Stimmzettel in die Abstimmungsurne.
- (4) Die*Der Abstimmende kann seine Stimme nur einmal und persönlich abgeben. Eine abstimmende Person, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.
- (5) Die Stimmräume sollen nach Möglichkeit barrierefrei zugänglich sein.

§ 15 Stimmabgabe per Brief

- (1) Bei der Stimmabgabe per Brief hat die*der Abstimmende der*dem Oberbürgermeister*in in einem verschlossenen Briefumschlag
 - a) ihren*seinen Stimmschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag ihren*seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tage des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihr*ihm eingeht.

- (2) Auf dem Stimmschein hat die*der Abstimmende oder die Hilfsperson (§ 14 Abs. 4 Satz 2) der*dem Oberbürgermeister*in an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der*des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 16

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
 - a) der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b) dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 - c) dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 - d) weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 - e) der Stimmbriefumschlag mehrere Stimmumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält,
 - f) die*der Abstimmende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 - g) kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 - h) ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender*innen zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmungsergebnisses obliegt dem Briefabstimmungsvorstand.
- (4) Die Stimme einer*eines Abstimmenden, die*der an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie*er vor oder an dem Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst ihr*sein Stimmrecht verliert.

§ 17

Stimmzählung

- (1) Die Stimmzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmungshandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen anhand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmungsscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 18 Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist,
- b) keine Kennzeichnung enthält,
- c) den Willen der*des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 19 Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat bzw. die Bezirksvertretung stellt das Ergebnis des Bürgerentscheides fest. Im Falle von begründeten und anlassbezogenen Zweifeln, die zu einer Änderung des Abstimmungsergebnisses führen könnten, kann er bzw. sie eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne von § 26 Abs. 7 GO NRW entschieden.
- (3) Die*Der Abstimmungsleiter*in macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 20 Anwendung der Kommunalwahlordnung

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31. 8. 1993 (GV. NRW. S. 592/SGV NRW 1112) finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7–11, 12 Abs. 1, 2 und 4, 13–22, 33–60, 63, 81–84.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in den Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden vom 27.06.2008 (Dortmunder Bekanntmachungen, Amtsblatt der Stadt, vom 04.07.2008) außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Dortmund über die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dortmund vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dortmund, den 17.05.2023

gez.

Thomas Westphal
Oberbürgermeister